

Frauenfeld, 15. August 2024

Entscheid Nr. 0050

BOA/PG Nr. 2024.05-013

Politische Gemeinde Matzingen Änderung Schutzplan Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Matzingen am 2. April 2024 beschlossene Änderung des Schutzplans Kulturobjekte und die damit verbundene Entlassung des Objekts mit der Assekuranz-Nr. 176, Stettfurterstrasse 25 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinde Matzingen, Gemeinderat, Altholzstrasse 7, 9548 Matzingen, unter Beilage der Dossiers Änderung Schutzplan Kulturobjekte, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken, (chargé)
 - BHAtteam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers Änderung Schutzplan Kulturobjekte, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 23. Mai 2024 ersucht die Politische Gemeinde Matzingen um Genehmigung der Änderung des Schutzplanes Kulturobjekte. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Das ehemalige Doppelbauernhaus mit den Gebäudeteilen Stettfurterstrasse 23 und 25 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege (HWI) aufgeführt. Der Gebäudeteil Stettfurterstrasse 25, Assek.-Nr. 176 auf der Parzelle Nr. 254 wurde 2004 in den Schutzplan der Politischen Gemeinde Matzingen aufgenommen und steht damit unter Schutz. Der Gebäudeteil Stettfurterstrasse 23 ist im Schutzplan nicht aufgeführt.

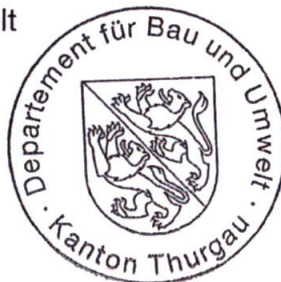
Infolge der baulichen Entwicklung des Doppelhauses verlangten die Grundeigentümer eine Überprüfung des HWI. Nach einem Augenschein am 7. Februar 2024 bewertete das Amt für Denkmalpflege (ADP) beide Gebäudeteile neu. Mit der Einstufungsüberprüfung vom 9. Februar 2024 wurde der Gebäudeteil Stettfurterstrasse 25 von "wertvoll" auf "bemerkenswert" abgestuft. Gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) zählen bemerkenswerte Gebäude nicht zu den erhaltenswerten Objekten des Kulturerbes und ziehen keine Pflicht zur Unterschutzstellung nach sich. Aufgrund dessen steht einer Entlassung des Objektes aus dem kommunalen Schutzplan nichts im Weg.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind keine Vorbehalte gegen die Entlassung des Kulturobjektes angebracht worden. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: 15. AUG. 2024